



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.214/3-V/5/86

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

BÜRO	ENTWURF
Zl. 12	GE 986
Datum: 12. MRZ. 1986	
Verteilt 14.3.86 Kreuz	

Sachbearbeiter
Handstanger

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom

21 Klammer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fremdenpolizeigesetz geändert wird
(Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1986);
Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für
Inneres vom 17. Feber 1986, Zl. 79.003/5-II/14/86 zur
Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Fremdenpolizeigesetz geändert wird.

4. März 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.214/3-V/5/86

An das
Bundesministerium für Inneres

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
Handstanger

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom
79 003/5-II/14/86
17. Feber 1986

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fremdenpolizeigesetz geändert wird
(Fremdenpolizeigesetz-Novelle 1986);
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf teilt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

A. Aus legistischer Sicht:

Der Einleitungssatz der im Entwurf vorliegenden Novelle
sollte lauten wie folgt: "Das Fremdenpolizeigesetz, BGBl.
Nr. 75/1954, wird wie folgt geändert:" (vgl. Punkt 76 der
Legistischen Richtlinien 1979).

In Art. III sollte es heißen: "... Art. I Z 6 ..." (vgl.
Punkt A 14 der Legistischen Richtlinien 1979).

B. Zum Text des Entwurfs

Zu Art. I Z 1:

In seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1986 weist der
Verfassungsgerichtshof darauf hin, daß ein Aufenthaltsverbot
in der Regel in das Familienleben, vielfach auch in das

- 2 -

Privatleben eingreift. In diesem Sinn erscheint ein Eingriff in den für diesen Bereich maßgeblichen Art. 8 EMRK nur im Rahmen des Abs. 2 dieser Bestimmung zulässig.

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch festzuhalten, daß, soweit die Verhängung eines Aufenthaltsverbotes auch die Freiheit der Meinungsäußerung berührt, Art. 10 Abs. 2 EMRK einen dem Art. 8 Abs. 2 EMRK ähnlichen Eingriffsrahmen absteckt. Ähnliches gilt für die in Art. 9 EMRK genannten Rechte.

In den Erläuterungen sollte daher ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der § 3 Abs. 3 nur eine demonstrative Aufzählung von Abwägungskriterien enthält ("insbesondere") und daß die von der EMRK geforderte Abwägung auch im Falle anderer Grundrechtseingriffe vorzunehmen sein wird. Daß eine ausdrückliche Aufzählung der Eingriffstatbestände nur im Fall des Art. 8 EMRK erfolgt, hat seine Ursache darin, daß ein Aufenthaltsverbot "nicht bloß zufällig und ausnahmsweise, sondern geradezu in der Regel in das Familienleben, vielfach auch in das Privatleben, eingreift" (vergleiche Punkt III 2c des zitierten Verfassungsgerichtshoferkenntnisses). Bei der Formulierung der Eingriffstatbestände in das Recht auf Privat- und Familienleben sollten die in Art. 8 Abs. 2 EMRK verwendeten Formulierungen verwendet werden, um eine Deckungsgleichheit dieser Tatbestände zu gewährleisten. Zur Formulierung des Begriffs "Volks Gesundheit" (Abs. 3 lit. e) wäre zB zu sagen, daß dieser eine Interpretation nahe legt, die sich an objektiven, für die Allgemeinheit maßgeblichen Umstände orientiert und insofern enger als der Text des Art. 8 Abs. 2 EMRK ("Schutz der Gesundheit") verstanden werden könnte.

Im Einleitungssatz des § 3 Abs. 3 sollte es statt "Ausübung des ihr eingeräumten freien Ermessens" heißen "Erlassung eines Aufenthaltsverbotes". Diese Änderung wäre auch in den Erläuterungen zu berücksichtigen.

- 3 -

Zu Art. III:

Gemäß der gebräuchlichen legistischen Technik wird für die Vollzugsklausel folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Mit der Vollziehung des Art. I Z 6 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut."

C. Zu den Erläuterungen

Dem vorliegenden Entwurf sollte ein "Vorblatt" in der Länge von einer Seite, dem sich das Ziel, die Problemlösung, etwaige Alternativlösungen sowie die Kosten betreffend den vorliegenden Entwurf entnehmen lassen, vorangestellt werden (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80 und vom 11. Feber 1981, GZ 600.824/1-V/2/81). Weiters sollte einem Entwurf wie den vorliegenden eine Gegenüberstellung des Entwurfstextes mit dem Text der geltenden Rechtsvorschriften angeschlossen werden (vgl. Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979). Damit erübrigt sich auch die Wiedergabe des derzeit geltenden Wortlautes des § 3 des Fremdenpolizeigesetzes im Allgemeinen Teil der Erläuterungen.

In den Erläuterungen könnten zudem - entsprechend der allgemeinen legistischen Praxis - die Datumsangaben betreffend die Erlassung von Rechtsquellen entfallen (vgl. etwa Seite 10 im Zusammenhang mit BGBl. Nr. 422/1974; vgl. Punkt 58 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Beginn des Allgemeinen Teils der Erläuterungen wäre anzugeben, auf welchen Kompetenztatbestand sich die Zuständigkeit des Bundes für die Erlassung der im Entwurf vorliegenden Novelle stützt (vgl. Punkt 94 der Legistischen

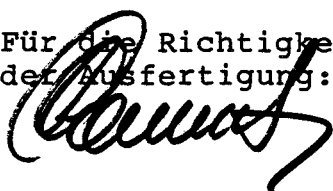
- 4 -

Richtlinien 1979). Weiters sollte im ersten und im zweiten Absatz des Allgemeinen Teiles jeweils der letzte Satz entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

4. März 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bauer', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.